



# Römisches Privatrecht

## HS 2023/FS 2024

Personenrecht / Sklaverei

05. Oktober 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. des. iur. Adrian Häusler



## Inhalt

- (1) Rechts- und Handlungsfähigkeit
- (2) Sklaverei als Rechtskonzept
- (3) Familie als Hierarchie
- (4) Beschränkung der Handlungsfähigkeit



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# (1) Rechts- und Handlungsfähigkeit



## (1) Rechts- und Handlungsfähigkeit (I)

**Rechtsfähigkeit** = Träger von Rechten und Pflichten bzw. Rechtssubjekt

- heute: Menscheneigenschaft (siehe Art. 31 Abs. 1 ZGB; Artikel 6 AEMR)

In Rom:

- Rechtsfähigkeit durch drei Eigenschaften (Status) bestimmt:
  - Freiheit (*status libertatis*)
  - Bürgerrecht (*status civitatis*)
  - Position in der Familie (*status familiae*)
- Möglichkeiten der Statusänderung (*capitis deminutio*; Rn. 56):
  - Verlust oder Gewinn der Freiheit
  - Verlust oder Gewinn des Bürgerrechts
  - Verlust oder Gewinn der Inhaberschaft der Familiengewalt



## (1) Rechts- und Handlungsfähigkeit (II)

**Handlungsfähigkeit** = Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen

- heute: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit (Art. 12f. ZGB)

In Rom:

- Handlungsfähigkeit durch drei Eigenschaften bestimmt:
  - Alter
  - Psychische Gesundheit
  - Geschlecht



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **(2) Sklaverei als Rechtskonzept**



## (2) Sklaverei als Rechtskonzept (I)

- Rom : unterschiedliche Kategorien von Menschen → juristisch sind Sklaven Rechtsobjekte/Sachen; freie Menschen sind Rechtssubjekte
  - stossende Vorstellung vor dem Hintergrund der Menschenwürde und Garantie der Menschenrechte
  - Historische Realität; Abhängigkeit der römischen Wirtschaft von der Sklaverei
    - Anerkennung, dass Sklaven doch Menschen sind (Rn. 2, 30)
    - Kaiserzeit: Mässigung der Willkür; Begünstigung der Freilassung von Sklaven (*favor libertatis*: Rn. 32)
- Hauptentstehungsgründe (Rn. 28f.)
  - Kriegsgefangenschaft
  - Kind einer Sklavenmutter (da keine Ehefähigkeit: keine Übernahme des Vaterstatus)
  - Strafe



## (2) Sklaverei als Rechtskonzept (II)

### Gewalt des Sklaveneigentümers über den Sklaven:

- Vollständige Rechtslosigkeit, Rechtsunfähigkeit, Prozess- und Vermögensunfähigkeit des Sklaven (Rn. 30, 32-34)
  - *ursprünglich*: Herrschaft über Leben und Tod
  - jedenfalls Ausbeutung jeglicher Art; aber auch literarische Schilderungen von freundschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven (z.B. Pädagogen; Schreibern)
- Rechtliche Wirkungen: Sklave ist «verlängerter» Arm des Herrn
  - Was der Sklave tut, wird dem Herrn zugerechnet; was der Sklave erwirbt, erwirbt er für den Herrn; z.B.: *Besitzergreifung; Rechtsgeschäfte; Einsetzung als Erbe; deliktische Haftung...*
  - Sklaven sind handlungsfähig



## (2) Sklaverei als Rechtskonzept (III)

***peculium*** = **Sondergut des Sklaven**, dem Sklaven zugeordnete Vermögensmasse des Herrn

- Teil des Herrenvermögens, aber faktisch und buchhalterisch durch den Sklaven verwaltet
  - Was mit dem Sondergut erworben wird, gehört dem Sondergut
- Möglichkeit für den Sklaven, wirtschaftlich tätig zu werden (gewisse Sklaven als Vermögensverwalter)
  - Verträge mit Dritten
  - Verträge mit dem Herrn selbst (Rn. 35, 37), um weitere Investitionen zu ermöglichen
    - In diesem Fall entstehen sog. **Naturalobligationen**: Forderungen ohne gerichtliche Klagbarkeit
- Gegenseitige Forderungen grundlegend für die Berechnung des Sonderguts



## (2) Sklaverei als Rechtskonzept (IV)

- Forderung des Sklaven gegen Dritten: Klage durch den Herrn
- Forderung eines Dritten gegen den Sklaven:
  - Sondergutsschulden sind Naturalobligationen: keine Klagbarkeit im *ius civile*
  - Prätorische Rechtsmittel und Begrenzung der Haftung des Herrn (sog. adjektivischen Klagen):
    - ➔ Klage für das Ganze, wenn Erlaubnis des Herrn vorliegt (*actio quod iussu*)
    - ➔ Klage wegen Sondergutes (*actio de peculio*): Haftung des Herrn wegen Geschäften des Sklaven (mit dem Sondergut) bis zum Höchstbetrag des *peculium* (Berechnung wichtig!)
    - ➔ Klage wegen Zuwendung in das Vermögen (*actio de in rem verso*): Bereicherung des Vermögens des Herrn mit dem Sondergut



## (2) Sklaverei als Rechtskonzept (V)

- Beendigung der Sklaverei durch **Freilassung (*manumissio*)**:
  - Stabverleihung = Ritual, in dem ein Dritter in Präsenz des Herrn den Sklaven mit dem Stab (*vindicta*) berührt und behauptet, dass dieser frei sei
  - Zensusanmeldung = Eintragung des Sklaven in die Bürgerliste anlässlich des Zensus (bis Ende der Republik)
  - Testament = Erklärung, dass der Sklave (der im Eigentum des Erblassers steht) frei sein soll
- Rechtsfolgen der Freilassung:
  - Erwerb der Rechtsfähigkeit und des römischen Bürgerrechts
  - Patronatsverhältnis zwischen Freilasser (*patronus*) und Freigelassenem (*libertus*)
    - Schutz- und Obhutspflichten des Herrn
    - Dienstverpflichtung und Treuepflicht des ehemaligen Sklaven



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **(3) Familie als Hierarchie**



## (3) Familie als Hierarchie (I)

### Hausgewalt (*patria potestas*) des Hausvaters (*pater familias*):

- Kinder, die in einer zwischen römischen Bürgern wirksam geschlossenen Ehe geboren wurden, stehen in der Gewalt des Vaters
  - *ursprünglich*: Gewalt über Leben und Tod des Hauskindes (*ius vitae necisque*)
  - Römische Besonderheit: „Es gibt nämlich fast überhaupt keine anderen Menschen, welche eine derartige Gewalt über ihre Kinder haben, wie wir sie haben“ (Gaius in Rn. 46)
  - Väterliche, absolute und während des ganzen Lebens des Vaters andauernde (Rn. 48) Macht
  
- Gewaltunterworfenen (*alieni iuris*; Gewaltfreie = *sui iuris*):
  - Hauskinder und Nachkommen der Hauskinder



## (3) Familie als Hierarchie (II)

- Eingeschränkte Handlungsfähigkeit des Hauskindes
  - Rechtsfähigkeit
  - Vermögensunfähigkeit
    - Erwerb für den Hausvater (Rn. 52; Ähnlichkeit mit Sklaverei)
  - Aber: passive Prozessfähigkeit
    - Wenn handlungsfähig (ab 14. Jahre), sind Haussöhne verpflichtungs- und prozessfähig
    - Faktisch: Klage gegen den Hausvater mit adjektivischen Klagen (siehe Sklaverei)



## (3) Familie als Hierarchie (III)

**Ende der Hausgewalt** („kleinste Statusänderung“: Verlust der Verbindung mit der Familie)

- Tod des Hausvaters
  - alle Hauskinder werden rechtlich selbstständig
  - Söhne erwerben selbst Gewalt über ihre Kinder; Töchter werden gewaltfrei
- Rechtsgeschäftliche Beendigung des Gewaltverhältnisses (Rn. 54-56): Emanzipation (von *emancipatio* = Entlassung aus der Gewalt)
  - dreimaliger «Verkauf» (Ritual der *mancipatio*) des Haussohnes an einen Treuhänder (mit anschließender Freilassung); nach dem dritten Mal Gewaltfreiheit
  - einmaliger «Verkauf» der Haustochter (oder der Enkel)
  - Betrifft die Nachkommen des Emanzipierten nicht
  - Ausscheiden aus der Hausgewalt beendet agnatische (in männlicher Linie begründete) Verwandtschaft; Blutsverwandtschaft bleibt bestehen



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **(4) Beschränkung der Handlungsfähigkeit**



## (4) Beschränkung der Handlungsfähigkeit (I)

- **Vollständige Handlungsfähigkeit**
  - Kinder bis 7 Jahre und Geisteskranke stehen unter Vormundschaft
    - Vertretung des Vormunds in allen Geschäften
- **Beschränkte Handlungsfähigkeit**
  - Unmündige ab 7 Jahren
    - Knaben bis 14, Mädchen bis 12 Jahre sind unmündig; wenn sie nicht unter der Hausgewalt stehen (d.h. *sui iuris* und daher vermögensfähig), stehen sie unter Vormundschaft (Genehmigung des Vormunds notwendig, *auctoritas tutoris*)
  - Frauen
    - Ab 7 Jahre bis zum Tod stehen Frauen unter Vormundschaft (Genehmigung des Vormunds notwendig, *auctoritas tutoris*)



## (4) Beschränkung der Handlungsfähigkeit (II)

### Unmündige (ab 7 bis 12 bzw. 14 Jahre)

- Unmündige brauchen die Zustimmung ihres Vormunds
- Rechtsgeschäft ohne Zustimmung?
  - Erwerb (z.B. Schenkung): wirksam (Rn. 64)
  - Verpflichtungs- bzw. Verfügungsgeschäfte: unwirksam
    - Zweiseitige Rechtsgeschäfte: nur zu Gunsten und nicht zu Lasten des Unmündigen gültig (sog. hinkendes Geschäft; vgl. Rn. 64)
    - Zahlungen an Unmündige?
      - Verlust einer Forderung = Nachteil: keine (zivilrechtliche) Befreiung des Schuldners
      - Falls Klage des Unmündigen: prätorische Arglisteinrede



## (4) Beschränkung der Handlungsfähigkeit (III)

### Frauen

- Frauen werden *sui iuris*, wenn sie von väterlicher Gewalt befreit sind
  - Aber sie haben keine Gewalt über eigene Kinder: „Die Frau ist aber der Anfang und das Ende ihrer eigenen Familie“ (Rn. 59)
- Beschränkt handlungsfähig
  - Bis Ende der Republik: keine (nachteilige) Rechtshandlung ohne Zustimmung des Vormunds (vgl. Rn. 60)
  - In der Kaiserzeit: „Volljährige Frauen führen ihre Geschäfte nämlich selbst“ (Rn. 61)
    - Zustimmung nur der Form halber
    - Zwang durch den Prätor, die Zustimmung zu geben
  - Nicht amtsfähig (Rn. 58)